



Verfahren: Rahmenvereinbarung über die Ertüchtigung des digitalen Alarmierungsnetzes der Stadt Leipzig

Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

verhandelt Leipzig,

Vor d. Unterzeichneten erschien heute zum Zweck

der Verpflichtung

nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl.I S. 1942),

Frau/Herr
(Vor- und Zuname)

Firma

in Funktion als

D. Erschienene wurde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten verpflichtet. Ihr/Ihm wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekanntgegeben:

- § 133 Abs. 3 Verwahrungsbruch,
- § 201 Abs. 3 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
- § 203 Abs. 2, 4, 5 Verletzung von Privatgeheimnissen,
- § 204 Verwertung fremder Geheimnisse,
- § 331, 332 Vorteilsannahme, Bestechlichkeit,
- § 353 b Verletzung des Dienstgeheimnisses und seiner besonderen Geheimhaltungspflicht,
- § 355 Verletzung des Steuergeheimnisses,



**Verfahren: Rahmenvereinbarung über die Erneuerung der IT-
Technik für die digitale Alarmierung der Branddirektion Leipzig**

§ 358

Nebenfolgen.

D. Erschienene wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften aufgrund der Verpflichtungen auf sie/ihn anzuwenden sind.

Sie/Er erklärt, nunmehr von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein. Sie/Er unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesen zum Zeichnen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift und die Kenntnisnahme der oben genannten Vorschriften sowie des Wortlautes des Verpflichtungsgesetzes.

vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

Ort, Datum

Unterschrift d. Verpflichteten

Unterschrift d. Verpflichtenden